

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührenordnung - SondernutzgebO)

Aufgrund § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I, S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I, S. 172) und des § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes – BbgStrG – vom 11.6.1992 (GVBl. I S. 188) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes – FStrG – in der Neufassung vom 20.2.2003 (BGBl. I S. 287) in Verbindung mit § 7 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 25.06.2003 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Wustermark über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Veranstaltungen aus karitativen und kulturellen Gründen sowie zur Förderung der politischen Bildung können auf Antrag von den Gebühren befreit werden.
- (3) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebrauch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gem. § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten u. dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüstes usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 m².
- (3) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, laufende Meter, Tagen, Monaten und Jahren) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind der Antragsteller, der aus der Erlaubnis Berechtigte und derjenige, der die Sondernutzung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Erlaubnis oder Inanspruchnahme der Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
 - a) für Sondernutzung auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis und
 - b) für Sondernutzung auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 15.1. des Jahres.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, wird der Bürgermeister ermächtigt, die Gebühr zu mindern oder zu erlassen.

§ 6
Übergangsvorschriften

Für die Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis bereits vor Inkrafttreten der Gebührenordnung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld, abweichend von § 4 Abs. 1 mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung folgenden Kalenderjahres.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wustermark, den 01.07.2003

Drees
Bürgermeister

Gebührentarife zu § 2 SondernutzgebO vom 25.06.2003

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung		Gebühr in €	Mindestgebühr in €
1.	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten u.ä. mit und ohne Bauzaun			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	1,00	10,00
	b) auf Straßen je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	1,50	15,00
2.	Abstellen und Lagern von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt und sonstige Inanspruchnahme über den Gemeingebrauch hinaus (z.B. Dreharbeiten)			
	a) auf Gehwegen und Plätzen je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,50	3,00
	b) auf Straßen je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	täglich	0,70	7,00
3.	Automaten, Auslage- und Schaukästen je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	7,00	7,00
4.	Andere als in lfd. Nr. 3 erfaßte Werbeanlagen innerhalb einer Höhe von 3 m über der Straße, die entweder mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden,	monatlich	3,00	6,00
5.	Plakatträger, Plakattafeln oder vergleichbares,	pro Stück je angefangene 7 Kalendertage	2,00	10,00
6.	Informationsstände je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche,	täglich	1,00	5,00
7.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	3,50	15,00
8.	a) Ortsfeste Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske u. a.	pro Quadratmeter monatlich	10,00	20,00
	b) ambulante Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art	pro Quadratmeter täglich	2,00	7,00
9.	Warenauslagen pro Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich	3,00	
10.	Leitungen aller Art, die nicht öffentlichen Versorgungs- oder der öffentlichen Abwasserleitung dienen als Rohrleitungen, die vorübergehend verlegt werden je Monat und angefangene 100 m Länge			
	1. bei Durchmessern bis 100 mm		8,00	
	2. bei Durchmessern über 100 mm		10,00	
11.	Anläßlich von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen aufgestellte Schaustelleinrichtungen und Zeltbauten je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche für die Dauer der Veranstaltung/Nutzung	täglich	0,50	

Wustermark, den 01.07.2003

gez. Drees
Bürgermeister